

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1978

Nummer 33

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	12. 6. 1978	Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe für die Wahl der Studentenparlamente, Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	247

223

**Verordnung  
über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der  
Verwaltungshilfe für die Wahl der  
Studentenparlamente, Fachschaftsvertretungen  
und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen  
Hochschulen, Gesamthochschulen und  
Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen  
Vom 12. Juni 1978**

Auf Grund des § 47 h Abs. 7 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180), wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags verordnet:

**Erster Abschnitt**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Wahl zu den Studentenparlamenten, Fachschaftsvertretungen und Fachschafts-

räten der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der staatlichen Fachhochschulen.

**§ 2**

**Wahlordnung**

Einzelheiten des Wahlverfahrens regeln die von den Organen der Studentenschaften nach Maßgabe des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Studentenwerke und der Studentenschaften vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180) und dieser Verordnung zu erlassenden Wahlordnungen.

**Zweiter Abschnitt**

**Wahlen zum Studentenparlament**

**§ 3**

**Wahlgrundsätze**

(1) Das Studentenparlament wird von den Mitgliedern der Studentenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.

(2) Wahllisten werden auf Grund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten).

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Die Möglichkeit der Briefwahl ist vorzusehen. Es ist eine angemessene Wahlzeit zu bestimmen, die mindestens drei aufeinanderfolgende, nicht vorlesungsfreie Tage umfaßt. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahl soll nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden.

(5) Die Sitze werden nach Maßgabe des Wahlsystems auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wählergruppen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungener Sitze verteilt.

(6) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studentenparlament vermindert sich entsprechend.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studentenparlament vermindert sich entsprechend.

#### § 4 Wahlsysteme

(1) Das Studentenparlament wird nach einem der nachfolgenden Wahlsysteme gewählt:

1. Die Studentenschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach Wahllisten. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.
  2. Die Studentenschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach Wahllisten. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. Ein Drittel der Sitze wird zunächst denjenigen Kandidaten zugeteilt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Gesamtzahl der Sitze, die auf eine Wahlliste entfallen, werden nach dem Verfahren gemäß Nummer 1 Satz 4 und 5 berechnet. Dabei werden die auf Grund der Nummer 2 Satz 4 zugeteilten Sitze angerechnet. Die den Kandidaten auf Grund der Nummer 2 Satz 4 zugeteilten Sitze verbleiben einer Wahlliste auch dann, wenn dadurch die Zahl der dieser Wahlliste nach dem Höchstzahlverfahren zustehenden Sitze überschritten wird. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der Sitze im Studentenparlament entsprechend (Überhangmandate).
  3. Die Studentenschaft wird in Wahlkreise eingeteilt. Die Zahl der Wahlkreise darf nicht höher sein als ein Drittel der Zahl der Sitze im Studentenparlament. Die Wahlkreise sollen so eingerichtet werden, daß die Zahl der Wahlberechtigten um nicht mehr als 33 1/3 vom Hundert größer oder kleiner als die Durchschnittszahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise ist. Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen in den Wahlkreisen, die nur den Namen eines Kandidaten enthalten, und von zentralen Wahllisten, die die gesamte Studentenschaft umfassen. Jeder Wähler hat eine Stimme. Diese gibt er für einen Kandidaten ab und, wenn dieser zugleich für eine zentrale Wahlliste kandidiert, für diese Liste. Im Wahlkreis wird derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Gesamtzahl der Sitze, die auf eine zentrale Wahlliste entfallen, werden nach dem in Nummer 1 Satz 4 und 5 beschriebenen Verfahren berechnet. Nummer 2 Satz 6 bis 8 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Wahlordnung bestimmt, welches Wahlsystem Anwendung findet.

#### § 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studentenschaft, die an einem in der Wahlordnung festzusetzenden Stichtag, der vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses liegen muß, an der Hochschule eingeschrieben sind. Zweithörer und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

#### § 6 Wahlorgane

(1) Ein Wahlausschuß beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Er beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter werden von dem für den Erlaß der Wahlordnung zuständigen Organ der Studentenschaft gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins gewählt; § 47 e Abs. 7 des Hochschulgesetzes findet Anwendung. Der Wahlausschuß besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sowie Kandidaten können dem Wahlausschuß nicht angehören. Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuß fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die alle anwesenden Mitglieder unterzeichnen. Der Wahlausschuß kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer aus der Studentenschaft bedienen. Bei der Befreiung der Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die im Studentenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidaten können nicht Wahlhelfer sein.

(2) Der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis. Der Wahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Wahlausschuß aus seiner Mitte gewählt. Die Wahlordnung der Studentenschaft kann vorsehen, daß der Wahlleiter vom Studentenparlament gewählt wird.

#### § 7 Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis einzutragen. Die Hochschulverwaltung erstellt auf Antrag des Wahlausschusses ein Verzeichnis, das die Wahlberechtigten und die sonstigen für die Durchführung der Wahl notwendigen Angaben enthält. Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Das Wählerverzeichnis ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor der Wahl an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß.

#### § 8 Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter macht die Wahl öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 4,
9. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
11. einen Hinweis darauf, daß die Hochschulverwaltung den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zusendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben wird, und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 7 Abs. 3,
12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

### § 9 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist dem Wahlausschuß einzureichen.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muß von einem von Tausend der Wahlberechtigten, mindestens von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(3) Ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wahlvorschlag muß insbesondere die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummern der Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.

(5) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingereicht worden sind, sind unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Frist des Absatzes 1 zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

(6) Der Wahlleiter gibt unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist die als gültig anerkannten Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt.

(7) Die Wahlordnung der Studentenschaft der Fernuniversität - Gesamthochschule - Hagen kann eine von Absatz 2 Satz 2 abweichende Regelung vorsehen.

### § 10 Wahlbenachrichtigung

(1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. Die Kosten der Wahlbenachrichtigung trägt die Hochschule.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:

1. die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis,
2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.

(3) Die Wahlordnung der Studentenschaft der Fernuniversität - Gesamthochschule - Hagen kann eine von Absatz 2 Nrn. 3 und 4 abweichende Regelung treffen.

### § 11 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Werden dabei weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Verordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich einen neuen Wahltermin.

### § 12 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge und sonstige in der Wahlordnung vorgesehene Wahlunterlagen zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Unterlagen ist der Wahlleiter zuständig.

(3) Der Stimmzettel enthält insbesondere die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidaten.

### § 13 Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

(2) Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.

(3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl vermerkt.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

### § 14 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jeder Wahlberechtigte erhält mit der Wahlbenachrichtigung (§ 47 h Abs. 6 des Hochschulgesetzes) einen Vordruck, mit dem er Briefwahl beantragen kann. Der Antrag auf Briefwahl ist an den Wahlleiter zu richten; er kann auch formlos gestellt werden.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen insbesondere den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.

(3) In der Wahlordnung ist eine angemessene Frist für die Antragstellung festzulegen, auf die in der Wahlbenachrichtigung hinzuweisen ist.

(4) Die Wahlordnung der Studentenschaft der Fernuniversität - Gesamthochschule - Hagen kann vorsehen, daß das Wahlrecht ausschließlich durch Briefwahl ausgeübt wird.

### § 15 Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluß an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in dem dafür vorgesehenen Umschlag abgegeben worden sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(3) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(4) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleich lautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

### § 16 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekanntzumachen.

### § 17 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer in der Wahlordnung festzusetzenden Frist Einspruch erheben.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studentenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das Studentenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuß; § 47 e Abs. 7 des Hochschulgesetzes findet Anwendung.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzurodnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wahlbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschuß des Studentenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

### § 18

#### Zusammentritt des Studentenparlaments

Der Wahlleiter hat das gewählte Studentenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Er leitet diese Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Studentenparlaments.

### § 19

#### Inhalt der Wahlordnung der Studentenschaft

Die Wahlordnung der Studentenschaft regelt nach Maßgabe dieser Verordnung insbesondere nähere Einzelheiten

1. der Wahl und der Aufgaben der Wahlorgane,
2. des Wählerverzeichnisses,
3. der Wahlbekanntmachung,
4. der Wahlvorschläge,
5. der Ausgestaltung der Stimmzettel,
6. des Verfahrens der Stimmabgabe einschließlich des Verfahrens der Briefwahl,
7. der Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung,
8. der Form und der Frist öffentlicher Bekanntmachung innerhalb der Studentenschaft,
9. der Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
10. des Wahlprüfungsverfahrens,
11. des Ausscheidens und Nachrückens von Mitgliedern,
12. des anzuwendenden Wahlsystems und der Bildung von Wahlkreisen,
13. der Hilfe durch eine Vertrauensperson bei der Stimmabgabe, soweit dies wegen der Behinderung des Wahlberechtigten infolge körperlicher Gebrechen notwendig ist,
14. der Aufstellung von Wahlurnen,
15. der Wahlzeiten,
16. der Briefwahlerfordernisse und -unterlagen,

17. des Verfahrens der Stimmenzählung,
18. der Sitzverteilung einschließlich des Verfahrens bei Stimmengleichheit,
19. der Wahlprüfung und der Wiederholungswahl,
20. des Verfahrens zur ordnungsgemäßen Ladung des Wahlausschusses.

### Dritter Abschnitt

#### Wahlen zu Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräten

##### § 20

#### Wahlen zu Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräten

(1) Die vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräten.

(2) In der Wahlordnung der Studentenschaft können für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräten von den §§ 6 Abs. 1 Satz 3 und 17 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz dieser Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

### Vierter Abschnitt

#### Verwaltungshilfe und Schlußvorschrift

##### § 21

#### Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

(1) Auf Antrag der Studentenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie

1. Räume oder Flächen bereitstellt,
2. Auskünfte erteilt,
3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.

(2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studentenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistung selbst zu erbringen.

(3) Kosten für Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

##### § 22

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 1978

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1978 S. 247.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 88 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.